

Preisregelung für die Lieferung von Wärme Sonderpreisregelung Muster Verbraucher

Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Preise gelten für die Lieferung von Nutzwärme.
Für die Bereitstellung und Lieferung der Wärme werden berechnet:

- ein Grundpreis für die vereinbarte Vertragsleistung,
- ein Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge,
- ein Verrechnungspreis.

Alle nachstehenden Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Grundpreis (Preisbasis)

Der Grundpreis GP_0 für die vereinbarte Vertragsleistung beträgt jährlich **72,00 EUR/kW a.**

Arbeitspreis (Preisbasis)

Der Arbeitspreis AP_0 für die gelieferte Wärme beträgt **7,000 ct/kWh.**

Verrechnungspreis (Preisbasis)

Für die Abrechnung und das Inkasso sowie die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung wird ein Verrechnungspreis VP_0 berechnet.
Er beträgt je Messeinrichtung monatlich

38,50 EUR.

Änderung des Wärmepreises

Der Grund- und der Verrechnungspreis ändern sich jeweils zum 01. Januar eines Jahres.
Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli sowie 01. Oktober eines Jahres.

Die Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise ermäßigen oder erhöhen sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} GP &= GP_0 * (0,30 L/L_0 + 0,50 I/I_0 + 0,20) \\ AP &= AP_0 * (0,55 H/H_0 + 0,25 G/G_0 + 0,20) \\ VP &= VP_0 * (0,30 L/L_0 + 0,50 I/I_0 + 0,20) \end{aligned}$$

Dabei bedeuten	GP	Grundpreis in EUR/kW a
	AP	Arbeitspreis in ct/kWh
	VP	Verrechnungspreis in EUR
	L	Lohn in EUR/Stunde
	I	Index für Investitionsgüter
	H	Index für Holz
	G	Index für Erdgas

Als **Lohn L** ist maßgebend die tarifliche Stundenvergütung der Vergütungsgruppe E (Grundvergütung) für Arbeitnehmer des Tarifvertrages des Arbeitgeberverbandes von energie- und versorgungswirtschaftlichen Unternehmen (Ost). Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IGBCE und VERDI abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag.

Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind die entsprechenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum 01. Januar des jeweiligen Jahres gültige Lohn.

Der Basiswert **L₀** ergibt sich aus dem am 01.02.2012 geltenden Lohn in Höhe von **stündlich 15,67 EUR.**

Der **Index für Investitionsgüter I** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 3 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Monate Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Preisänderung berücksichtigt.

Der Basiswert **I₀** ergibt sich aus dem Wert für Januar 2012 und beträgt **97,9** (Basis 2015).

Der **Index für Holz H** in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 115 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Indizes für Holz der drei Monate zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Monat vorangestellt sind.

Der Basiswert **H₀** ergibt sich aus dem Wert für Oktober 2014 und beträgt **97,5** (Basis 2015).

Der **Index für Erdgas G** bei Abgabe an Handel und Gewerbe ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), lfd. Nr. 633 zu entnehmen. Bei der Preisänderung wird das arithmetische Mittel der Indizes für Erdgas der drei Monate zugrunde gelegt, welche dem Zeitpunkt der Preisänderung und dem davorliegenden Monat vorangestellt sind.

Der Basiswert **G₀** ergibt sich aus dem Wert für Januar 2015 und beträgt **101,2** (Basis 2015).

Die arithmetischen Mittel für den Investitionsgüterindex I, den Index für Holz H und den Index für Erdgas G werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen ausgerechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für den Leistungs- und Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Preisänderung für L, I, H und G mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte dividiert. Das Ergebnis wird ohne Rundung auf sechs Dezimalstellen ausgerechnet und auf fünf Dezimalstellen gerundet.

Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Leistungs- und Arbeitspreis zu multiplizieren.

Die Preisänderungen für den Grund- und Verrechnungspreis werden ohne Rundung auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet, für den Arbeitspreis ohne Rundung auf vier Dezimalstellen ausgerechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet. Lautet die jeweils auszurechnende Dezimalstelle auf fünf oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf vier oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

Sollten die o. g. Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem Wegfall der o. g. tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des festgelegten Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass diese Preisänderungsformel die Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt für Wärmelieferungen zutreffend wiedergibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind entsprechend anderweitige Vereinbarungen über eine angemessene Preisänderungsformel zu treffen.

Unterlassene Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Zulässigkeit künftiger Preisänderungen.

Abrechnung und Bezahlung

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt monatlich vorläufig und am Ende des Kalenderjahres endgültig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die von den SWM entsprechend der AVBFernwärmeV festgelegt werden.

Mit der endgültigen Abrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr festgesetzt. Bei verspätetem Zahlungseingang kann SWM vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB fordern.